

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breitenfelde

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breitenfelde vom 02.10.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Wehrführerin/Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine oder ihre Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in der Höhe von 50 % des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr. Der stellvertretende Gerätewart oder die stellvertretende Gerätewartin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60% der Aufwandsentschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes.
- (4) Jugendwartinnen und Jugendwarte erhalten für die Betreuung der Jugendfeuerwehr einen Auslagenersatz in Höhe der Hälfte des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwartes für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breitenfelde tritt rückwirkend zum 01. Mai 2012 in Kraft.

Gemeinde Breitenfelde
Die Bürgermeisterin

Breitenfelde, den 09.11.2012

Fröhlich